

**Satzung
der Samtgemeinde Brome
über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)**

Gemäß § 72 und § 71 Abs. 2 i.V. mit den §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl S. 115), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 15.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ALLGEMEINES

Die Samtgemeinde Brome gewährleistet die Wasserversorgung durch ihre Mitgliedschaft im Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (WVV).

§ 2

VERSORGUNGSBEDINGUNGEN

Die Wasserversorgung erfolgt nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) und den "Allgemeinen Versorgungsbedingungen Wasser" (AVB) des WVV in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

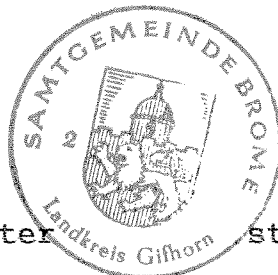
INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wasserversorgung vom 17.12.1990 außer Kraft.

Brome, den 15.06.1995


Schulze

Samtgemeindebürgermeister




Mindt

stv. Samtgemeindedirektor